

Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

| Gremium | am | TOP |
|-----------------|------------|-----|
| Integrationsrat | 01.09.2009 | |

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Anfrage zum Ausbau des Gemeinsamen Unterrichts in städtischen Grundschulen; hier: Erweiterung der Fragen auf weiterführende Schulen

In der Sitzung des Integrationsrates am 28.04.2009 wurde die Anfrage zum Ausbau des Gemeinsamen Unterrichts in städtischen Grundschulen mit der Mitteilung 1355/2009 beantwortet (siehe Anlage).

In der Sitzung wurde die Verwaltung gebeten, die Fragestellung hinsichtlich des Gemeinsamen Unterrichts auch für weiterführende Schulen zu beantworten.

Frage 1.

In welchen Grundschulen gab es bis zum Schuljahr 2008/2009 GU-Klassen, welche kommen ab dem Schuljahr 2009/2010 oder später hinzu und wie viele Plätze und Lehrkräfte sind dafür vorgesehen?

Antwort auf die Frage bezogen auf weiterführende Schulen:

Die Tabelle in der Vorlage 1355/2009 (s. Anlage) umfasste bereits die SEK I. Die Aussagen für die Grundschulen gelten ebenso für die weiterführenden Schulen.

Im Bereich der weiterführenden Schulen wird die Hauptschule Holzheimer Weg im Schuljahr 2009/2010 mit 5 Schülerplätzen im Gemeinsamen Unterricht beginnen.

Frage 2.

Wie viele der bisherigen Klassen in Förderschulen entfallen dafür und welche Förderschulen sind davon betroffen?

Antwort auf die Frage bezogen auf weiterführende Schulen:

Die bereits gegebene Antwort für Grundschulen gilt unverändert auch für weiterführende Schulen:

Aus den obigen Ausführungen ist zu entnehmen, dass es an den neuen Standorten um ca. 24 - 27 Schülerinnen und Schüler geht. Bei 33 Förderschulen in der Trägerschaft der Stadt Köln und des Landschaftsverbandes Rheinland sind dies rein rechnerisch weniger als eine Schülerin oder Schüler pro Förderschule. Diese „Entlastung“ wird an der einzelnen Förderschule kaum merkbar sein. Sie wird nicht dazu führen, dass Klassen aufgelöst werden.

Frage 3.

Wie viele Kinder wurden aus denjenigen Grundschulen, die nun neue Integrationsklassen erhalten, im letzten Schuljahr in die Förderschulen eingewiesen? Für wie viele Kinder muss ein sonderpädagogischer Förderbedarf an diesen Schulen in Zukunft festgestellt werden, damit der GU nach Landesrecht genehmigt werden kann?

Antwort auf die Frage bezogen auf weiterführende Schulen:

Es wird eine Gesamtstatistik geführt. Für die einzelne Schule wird aber nicht die Anzahl der Verfahren zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs festgehalten. Dies gilt auch für die weiterführenden Schulen.

Die Einrichtung des gemeinsamen Unterrichts ist nicht von der Anzahl der in der betreffenden Schule anhängigen Verfahren abhängig. Die vorhandenen 2 Schulen mit Gemeinsamen Unterricht in der SEK I stehen nicht nur den eigenen Schülerinnen und Schülern offen. Sie sind „Schwerpunktschulen für den gemeinsamen Unterricht“ und stehen den in der Umgebung der Schule wohnenden behinderten Kindern und den weiter entfernt wohnenden Schülerinnen und Schülern zur Verfügung. Bei der letzteren Gruppe wird u. U. der Schulweg eine Rolle spielen.

Frage 4.

Dürfen die ausgewählten Kinder schon im Vorfeld der Einrichtung von Integrationsklassen, also ohne dass eine offizielle Feststellung, dass sie Förderschüler sind, von Förderschullehrern sonderpädagogisch unterrichtet, beobachtet, begutachtet oder anderweitig besonders behandelt werden oder muss zuerst ein ordentliches Verfahren zur Überprüfung durchlaufen und abgeschlossen werden?

Antwort auf die Frage bezogen auf weiterführende Schulen:

Hier gilt die in der Vorlage 1355/2009 gegebene Antwort unverändert:

Sofern die Schule zum kommenden Schuljahr mit gemeinsamen Unterricht beginnt und bereits jetzt in der Phase des Aufbaues des gemeinsamen Unterrichts (Kon-

zeptentwicklung usw.) über personelle Ressourcen verfügt, können diese Lehrkräfte die nach § 4 Ausbildungsordnung Grundschule (AO – GS) an allen Grundschulen vorgesehene individuelle Förderung vornehmen. Sofern es sich bei einzelnen Kindern um Kinder handelt, bei denen eventuell sonderpädagogischer Förderbedarf bestehen könnte, aber eine Feststellung noch nicht erfolgte, wird es die individuelle Förderung nach § 4 AO – GS sein. Diese Förderung ist immer auf die individuellen Bedürfnisse des Kindes auszurichten. Sie ist unabhängig vom Lehramt der Lehrkraft, die die Förderung vornimmt.

Frage 5.

Ist vorgesehen, dass die Einrichtung von zusätzlichen GU-Klassen vorrangig zur Rückkehr von bereits in die Förderschulen eingewiesenen Kindern genutzt wird und wie soll das erreicht werden?

Antwort auf die Frage bezogen auf weiterführende Schulen:

Ein Wechsel von einer Förderschule in den gemeinsamen Unterricht ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

gez. Dr. Agnes Klein



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

| Gremium | am | TOP |
|-----------------|------------|-----|
| Integrationsrat | 28.04.2009 | |

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
 Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
 Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
 Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Anfrage zum Ausbau des Gemeinsamen Unterrichts in städtischen Grundschulen

Frage 1.

In welchen Grundschulen gab es bis zum Schuljahr 2008/2009 GU-Klassen, welche kommen ab dem Schuljahr 2009/2010 oder später hinzu und wie viele Plätze und Lehrkräfte sind dafür vorgesehen?

Antwort:

Die nachstehende Tabelle gibt eine Übersicht über die im Schuljahr 2008/09 vorhandenen Plätze im Gemeinsamen Unterricht (GU) an den Grundschulen und den Schulen des Sekundarbereichs I. Die Anzahl der Klassen wird nicht gesondert erfasst. Im allgemeinen sind in einer Klasse bei einer Klassenstärke mit bis zu 26 Kindern 4 -5 Kinder mit Behinderungen.

Da der GU auf eine wohnortnahe Beschulung angelegt ist, erfolgen für die einzelnen Behinderungsarten an der betreffenden Schule keine Festschreibungen. Die Aufnahme insgesamt ist abhängig von den personellen und sächlichen Ressourcen der Schule.

| Stadt- bez. | Schulname | Gesamt zahl der Plätze | Förderschwerpunkte | | | | |
|------------------------|--|---------------------------------|--------------------|----|----|--------|--------|
| | | | LE | ES | SQ | KM, GG | SE, HK |
| <u>Primarstufe</u> | | | | | | | |
| 1 | GGs Balthasarstraße | 4 | X | X | | X | |
| 1 | KGS Dagobertstr. | 8 | X | X | X | | |
| 1 | GGs Zwirnerstr. | 29 | X | X | X | X | |
| 2 | EGS Mainstraße | 35 | X | X | X | X | |
| 4 | GGs Borsigstr. | 14 | X | X | X | X | |
| 4 | GGs Görlinger Zent- rum | 44 | X | X | X | X | X |
| 4 | GGs Lindenbornstr. | 13 | X | X | X | | |
| 6 | GGs Ernstbergstr. | 20 | X | X | X | X | |
| 6 | GGs Merianstraße | 24 | X | X | X | X | |
| 7 | KGS Am Altenberger Kreuz | 17 | X | X | X | | |
| 7 | GGs Breitenbachstra- ße | 37 | X | X | X | X | |
| 7 | GGs Hohe Straße | 17 | X | X | X | X | X |
| 7 | GGs Irisweg | 13 | X | X | X | X | |
| 7 | GGs Poller Hauptstr. | 16 | X | X | X | | |
| 8 | GGs Kapitelstr. | 28 | X | X | X | X | X |
| 8 | GGs Lustheider Str. | 41 | X | X | X | X | |
| 8 | GGs Weimarer Str. 28 | 34 | X | X | X | X | |
| 8 | GGs Westerwaldstr | 43 | X | X | X | | |
| 9 | KGS Am Portzenacker | 27 | X | X | X | X | X |
| 9 | GGs Am Rosenmaar | 70 | X | X | X | X | X |
| 9 | GGs Mülheimer Frei- heit | 34 | X | X | X | X | |
| | Gesamt | 568 | | | | | |
| <u>Sekundarstufe I</u> | | | | | | | |
| 2 | Gesamtschule Roden- kirchen, Sürther Str. | 37 | X | X | X | X | |
| 9 | Gesamtschule Holwei- de, Burgwiesenstr. | 186 | X | X | X | X | X |
| | Gesamt | 223 | | | | | |

Abk. d. Förderschwerpunkte

LE Lernen

ES Emotionale und soziale Entwicklung

SQ Sprache

KM, GG Körperliche und motorische Entwicklung; Geistige Entwicklung

SE, HK Sehen, Hören und Kommunikation

Folgende zusätzlichen Grundschulen sind derzeit für das Schuljahr 2009/10 in Planung:

| | | |
|------|------------------------|----------------------------|
| SB 2 | KGS Bernkasteler Str | mit 8 bis 9 Schülerplätzen |
| SB 2 | GGs Breslauer Str | mit 8 bis 9 Schülerplätzen |
| SB 5 | GGs Steinberger Straße | mit 8 bis 9 Schülerplätzen |

Darüber hinaus befinden sich nach der Amtlichen Schulstatistik im Schuljahr 2008/09 an der Freien Waldorf-Schule (Ersatzschule) Loreleystraße 31 Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf (Förderschwerpunkt LE: 2, ES: 14, KM: 15).

In der Amtlichen Schulstatistik 2008/09 sind außerdem insgesamt 8 Kinder in einer Einzelförderung an den übrigen weiterführenden Schulen des Sekundarbereichs I ausgewiesen.

In der Summe sind damit derzeit 830 Plätze an Schulen in Köln für den Gemeinsamen Unterricht bzw. in Integrativen Lerngruppen vorhanden.

Die Anzahl der Lehrkräfte hängt von den Ressourcen des Landes für den gemeinsamen Unterricht und dem Bedarf der übrigen Schulen mit gemeinsamen Unterricht ab. Eine genaue Planung ist erst gegen Ende des laufenden Schuljahres möglich.

Frage 2.

Wie viele der bisherigen Klassen in Förderschulen entfallen dafür und welche Förderschulen sind davon betroffen?

Antwort:

Aus den obigen Ausführungen ist zu entnehmen, dass es an den neuen Standorten um ca. 24 - 27 Schülerinnen und Schüler geht. Bei 33 Förderschulen in der Trägerschaft der Stadt Köln und des Landschaftsverbandes Rheinland sind dies rein rechnerisch weniger als eine Schülerin oder Schüler pro Förderschule. Diese „Entlastung“ wird an der einzelnen Förderschule kaum merkbar sein. Sie wird nicht dazu führen, dass Klassen aufgelöst werden.

Frage 3.

Wie viele Kinder wurden aus denjenigen Grundschulen, die nun neue Integrationsklassen erhalten, im letzten Schuljahr in die Förderschulen eingewiesen? Für wie viele Kinder muss ein sonderpädagogischer Förderbedarf an diesen Schulen in Zukunft festgestellt werden, damit der GU nach Landesrecht genehmigt werden kann?

Antwort:

Es wird eine Gesamtstatistik geführt. Für die einzelne Schule wird aber nicht die Anzahl der Verfahren zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs festgehalten.

Die Einrichtung des gemeinsamen Unterrichts ist nicht von der Anzahl der in der betref-

fenden Schule anhängigen Verfahren abhängig. Die vorhandenen 21 Schulen mit gemeinsamen Unterricht stehen nicht nur den eigenen Schülerinnen und Schüler offen. Die 21 Schulen sind bei insgesamt rund 150 Grundschulen „Schwerpunktschulen für den gemeinsamen Unterricht“ und stehen den in der Umgebung der Schule wohnenden behinderten Kindern zur Verfügung. Darüber hinaus steht die Schule aber auch weiter entfernt wohnenden Schülerinnen und Schüler offen, wenn die Umstände es zulassen.

Frage 4.

Dürfen die ausgewählten Kinder schon im Vorfeld der Einrichtung von Integrationsklassen, also ohne dass eine offizielle Feststellung, dass sie Förderschüler sind, von Förderschullehrern sonderpädagogisch unterrichtet, beobachtet, begutachtet oder anderweitig besonders behandelt werden oder muss zuerst ein ordentliches Verfahren zur Überprüfung durchlaufen und abgeschlossen werden?

Antwort:

Sofern die Schule zum kommenden Schuljahr mit gemeinsamen Unterricht beginnt und bereits jetzt in der Phase des Aufbaues des gemeinsamen Unterrichts (Konzeptentwicklung usw.) über personelle Ressourcen verfügt, können diese Lehrkräfte die nach § 4 Ausbildungsordnung Grundschule (AO – GS) an allen Grundschulen vorgesehene individuelle Förderung vornehmen. Sofern es sich bei einzelnen Kindern um Kinder handelt, bei denen eventuell sonderpädagogischer Förderbedarf bestehen könnte, aber eine Feststellung noch nicht erfolgte, wird es die individuelle Förderung nach § 4 AO – GS sein. Diese Förderung ist immer auf die individuellen Bedürfnisse des Kindes auszurichten. Sie ist unabhängig vom Lehramt der Lehrkraft, die die Förderung vornimmt.

Frage 5.

Ist vorgesehen, dass die Einrichtung von zusätzlichen GU-Klassen vorrangig zur Rückkehr von bereits in die Förderschulen eingewiesenen Kindern genutzt wird und wie soll das erreicht werden?

Antwort:

Ein Wechsel von einer Förderschule in den gemeinsamen Unterricht ist grundsätzlich nicht vorgesehen.